

Kirchenmusikschule Aargau (KMSA)

vom 07. April 2005

Statuten

I. Name und Zweck

Unter der Bezeichnung „Kirchenmusikschule Aargau“ besteht im Kanton Aargau ein Verein mit Rechtsdomizil in Aarau.

Der Verein setzt sich zum Ziel, auf interkonfessioneller Basis eine kirchenmusikalische Grundausbildung anzubieten, die Interessierten die Möglichkeit gibt, das C-Diplom in Chorleitung und im Orgelspiel zu erwerben.

Die Schule wird von der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und dem reformierten und dem katholischen Kirchenmusikverband getragen. Die Lernziele ergeben sich aus den kirchenmusikalischen Bedürfnissen der römisch-katholischen Pfarreien und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Der Ausbildungsinhalt und die entsprechenden Anforderungen sind im Schulreglement festgelegt.

II. Mitgliedschaft

(vgl. beigefügtes Organigramm)

Der Verein besteht aus den vier Kollektivmitgliedern, welche die KMSA tragen: der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, dem Aargauischen Verband für katholische Kirchenmusik (AVKM) und dem Aargauischen Reformierten Kirchenmusik-Verband (ARKV). Diese Kollektivmitglieder delegieren Vertretungen in die Schulkommission: je eine Delegierte oder einen Delegierten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche und je zwei Delegierte der Verbände.

III. Organisation

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung (genannt Schulkommission)
2. die Schulleitung
3. die Rechnungsprüfungskommission

1. Schulkommission

- a) Die *Delegiertenversammlung*, die Schulkommission, besteht aus den Delegierten der vier Kollektivmitglieder. Sie treffen sich in der Regel einmal pro Semester (Rechnungs- und Budgetversammlung). Eine ausserordentliche

Sitzung ist anzusetzen auf Verlangen der Schulleitung oder einer der tragenden Körperschaften (Kirchenmusik-Verbände und Landeskirchen). Die Einladung mit beigelegter schriftlicher Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt.

- b) Allgemeine Kompetenzen der Schulkommission sind:
- aa) Protokollgenehmigung
 - bb) Entgegennahme des Jahresberichtes der Schulleitung
 - cc) Wahlen:
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - des Protokollanten bzw. der Protokollantin
 - der Schulleitung
 - des Rektors bzw. der Rektorin der Schulleitung
 - der Revisoren bzw. Revisorinnen
 - dd) Festlegung der Kursbeiträge, der Lehrerentschädigungen; Finanzierung der Schule
 - ee) Genehmigung der Rechnung des zurückliegenden Vereinsjahres
 - ff) Genehmigung des Budgets des kommenden Vereinsjahres (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Landeskirche)
 - gg) Ehrungen
 - hh) Statutenrevisionen
- c) Besondere Aufgaben der Schulkommission sind:
- aa) Sie trägt die Verantwortung für die musikalische Qualität der KMSA. Ihr obliegt die Aufsicht über den Schulbetrieb. Sie begleitet die Arbeit der Schulleitung. Sie vertritt die Interessen der KMSA bei den beteiligten Körperschaften. Sie beschliesst das Schulreglement.
 - bb) Sie ist die oberste Beschwerdeinstanz. Sie wählt auf Antrag der Schulleitung Lehrpersonen und unabhängige Prüfungsexperten bzw. -expertinnen. Das gilt analog für die Nichtverlängerung von Lehraufträgen.
 - cc) Sie beschliesst auf Antrag der Schulleitung über die Nichtverlängerung von Verträgen.
- d) Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Schulleitung kann - mit beratender Stimme - zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn eines der anwesenden Mitglieder es ver-

langt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

- e) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium soll (im Turnus von vier Jahren) alternierend von einem reformierten und einem katholischen Mitglied geführt werden.

2. Schulleitung

- a) Die Schulleitung besteht aus drei Personen: Rektor oder Rektorin, Aktuar oder Aktuarin und Quästor oder Quästorin. Sie werden von der Schulkommission gewählt. Die Lehrerschaft bestimmt je eine Vertretung der Klassenlehrkräfte und eine Vertretung der Einzelstunden-Lehrkräfte als Kontaktpersonen zur Schulleitung.
- b) Die Schulleitung besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Schulkommission (Delegiertenversammlung) obliegen. Sie sorgt für die Ausführung der von der Schulkommission gefassten Beschlüsse. Sie legt mit den Lehrvertretern zusammen Stundenpläne und Jahrespläne fest: Daten für Kursaus-schreibung, Aufnahmeprüfung, Zwischenprüfung, Diplomprüfung, Diplom-feier, Ferien etc.
- c) Die Schulleitung bildet den Wahlausschuss bei der Wahl von Lehrpersonen und Prüfungsexperten. Sie gibt der Schulkommission eine entsprechende Wahlempfehlung ab.
- d) Sie hat die Aufgabe, die Aufnahme-, die Zwischen-, die Fach- und die Dip-lomprüfungen zu organisieren und durchzuführen. Sie unterstützt die Fach-schaft der Orgellehrkräfte beim Veranstalten regelmässiger Vortragsstunden.
- e) Beschlüsse mit personellen oder weiter reichenden finanziellen Konsequenzen müssen der Schulkommission zur Genehmigung vorgelegt werden.
- f) Die Amtszeit der Schulleitung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Revisor

- a) Die Schulkommission wählt einen Revisor bzw. eine Revisorin.
- b) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Revisor bzw. die Revisorin prüft zuhanden der Schulkommission Rech-nung und Budget, erstattet darüber Bericht und stellt Antrag.

III. Unterrichtende

1. Die Wahl der Lehrpersonen an der KMSA erfolgt durch die Schulkommission auf Wahlempfehlung der Schulleitung.
2. Das Anstellungsverhältnis wird mittels Anstellungsvertrag geregelt und durch gegenseitige Unterschrift rechtskräftig.
3. Die zu wählende Lehrperson muss im Besitz des Lehrdiploms eines staatlich anerkannten Konservatoriums oder einer Musikhochschule sein.
4. Rechte und Pflichten sind im oben genannten Vertrag geregelt.

IV. Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche, Semesterbeiträgen und Prüfungsgebühren der Studierenden und evtl. Zinsen.
2. Aus der Vereinskasse werden bezahlt:
 - laufende Ausgaben für Vereinszwecke
 - Entschädigungen der Lehrerschaft
 - Honorare für Expertinnen oder Experten
 - Entschädigungen der Schulleitung
 - Sitzungsgelder von Schulkommission und Schulleitung
 - Diplomfeier und Vortragsabende

V. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das vorhandene Vereinsvermögen.

VI. Austritt

Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mindestens zwölf Monate im Voraus zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen brauchen für ihre Gültigkeit eine 2/3-Mehrheit.
2. Zur Auflösung des Vereins sind ebenfalls 2/3 der Stimmen der Delegierten nötig.
3. Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Landeskirche über.

4. Diese Statuten treten nach Unterzeichnung durch die vier Träger-Körperschaften per 07. April 2005 in Kraft.

Am 07. April 2005 in Wettingen AG genehmigt durch:

DEN KIRCHENRAT DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Kühne

Otto Wertli

DEN KIRCHENRAT DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHE

Die Präsidentin:

Die Kirchenschreiberin:

Claudia Bandixen

Rosmarie Weber

DEN AARGAUISCHEN VERBAND FÜR KATHOLISCHE KIRCHENMUSIK:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Veronika Kühnis

Oscar Gensch

DEN AARGAUISCHEN REFORMIERTEN KIRCHENMUSIKVERBAND:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Elisabeth Hangartner

Martin Bopp

Organigramm

